



**LANDKREIS
WALDSHUT**

Landratsamt Waldshut
Dezernat für Arbeit, Jugend und Soziales
Geschäftsstelle des ESF
Waldtorstr. 14
79761 Waldshut-Tiengen

Ansprechpartner:
Herr Schilling
Tel. 07751/86-4100
marcel.schilling@landkreis-waldshut.de
oder
Frau Hennig
Tel. 07751/86-4133
Nicol.Hennig@landkreis-waldshut.de

Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen der Projektförderung des Europäischen Sozialfonds / Ausschreibung für das Förderjahr 2018

Der ESF ist das zentrale beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union und richtet sich in seiner Förderung an der EU-Strategie »Europa 2020« aus. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 stehen dem Land Baden-Württemberg rund 260 Mio. Euro für ESF-Interventionen zur Verfügung. Für die Regionalisierung sind ca. 92 Mio. Euro vorgesehen. Davon erhält der Landkreis Waldshut pro Förderjahr 180.000 Euro. Die regionale Umsetzung des ESF in den Stadt- und Landkreisen erfolgt über die ESF-Arbeitskreise. Diese legen die ESF-Strategie fest, bewerten die eingereichten Projektanträge u.a. in Bezug auf deren Übereinstimmung mit der ESF-Strategie und erstellen ein Ranking, das an die L-Bank weitergeleitet wird (<http://www.esf-bw.de/esf/der-esf-2014-20/begleitausschuss/>).

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gemäß dem Zuwendungsbescheid nebst Kosten- und Finanzierungsplan und seinen Nebenbestimmungen (N-Best-P-ESF-BW). Diese sind im Internet abrufbar unter www.esf-bw.de.

In diesem Aufruf sind lediglich die Ziele und Zielgruppen benannt. Antragstellenden Projektträgern wird empfohlen, die Ausführungen der regionalen **ESF-Arbeitsmarktstrategie 2018** (als Download unter www.landkreis-waldshut.de) zu berücksichtigen.

Spezifisches Ziel B 1.1:

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Zielgruppen:

Arbeitsmarktferne SGB II-Bezieher/-innen mit multiplen Vermittlungshemmnissen.

Spezifisches Ziel C 1.1:

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Zielgruppen:

- Schüler/innen ab der 7. Jahrgangsstufe, die vom Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können,
- Ausbildungsferne und z.T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.

Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Förderfähig sind alle Projekte, die den oben genannten spezifischen Zielen der ESF-Strategie und damit den regionalen Förderschwerpunkten entsprechen. Jedes Projekt ist einem der genannten spezifischen Ziele zuzuordnen. Projektanträge sind über das webbasierte ESF-Antragsverfahren ELAN zu stellen. Die Registrierung für das Online-Antragsverfahren und wichtige Informationen zur Antragstellung finden Sie unter: www.esf-bw.de.

Durchführungszeitraum: 01.01.2018–31.12.2018

Anträge müssen bis zum **30.09.2017** vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank (Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe) eingegangen sein. Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle einzureichen (Nicol.Hennig@landkreis-waldshut.de).

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Auf eine Abgrenzung der Förderung durch den ESF des Bundes und der Länder ist zu achten, ggfs. wird die Rücksprache mit der L-Bank oder der Geschäftsstelle ESF empfohlen (Projekte des Bundes siehe auch www.esf.de).

Als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Ihnen die ESF-Geschäftsstelle zur Verfügung:

Nicol Hennig, Tel. (07751) 86-4133, Nicol.Hennig@landkreis-waldshut.de oder
Marcel Schilling, Tel. (07751) 86-4100, Marcel.Schilling@landkreis-waldshut.de.

Finanzierung

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz soll mindestens 35%, höchstens 50 % betragen. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden. Die förderfähigen Gesamtkosten betragen bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000 Euro. Die planmäßige Zahl der Teilnehmenden mindestens 10 Personen je Vorhaben. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

